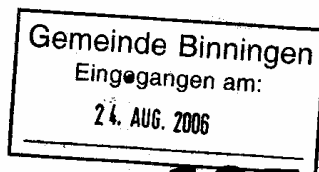


Dr. Martin Bolleter
Einwohnerrat FDP



INTERPELLATION

125

zur Einführung der Tempo 30 Zonen in Binningen

Die Gemeinde Binningen hat nach dem Hölle/Neusatz-Quartier nun vor kurzem auch für die Quartiere Talsohle/Mitte und Spiegelfeld eine Tempo 30 Zone eingerichtet. Weitere Quartiere sollen 2007 folgen.

Nun hat ein Bundesgerichtsurteil (Urteil 2A.38/2006 vom 13.7.2006) festgestellt, dass die Einführung einer Tempo 30 Zone nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen zulässig ist. Dazu gehören unter anderem besondere Gefährdung, übermässige Umweltbelastung und grosse Verkehrsbelastung. Tempo 30 Zonen dürfen dementsprechend nur zur Vermeidung oder Verminderung besonderer Gefahren, zur Reduktion der Umweltbelastung oder zur Verbesserung des Verkehrsablaufes angeordnet werden. Ein Gutachten muss belegen, dass die Tempo 30 Zone nötig, zweck- und verhältnismässig ist. Für eine im Kanton St. Gallen eingerichtete Zone waren gemäss dem erwähnten Urteil diese Bedingungen nicht gegeben, weshalb die Zone wieder aufgehoben werden muss.

Zu diesem Sachverhalt möchte ich dem Binninger Gemeinderat folgende Fragen unterbreiten:

- Ist dem Gemeinderat dieses Bundesgerichtsurteil bekannt?
- Wie beurteilt der Gemeinderat dieses Urteil bezüglich der Auswirkungen auf die Tempo 30 Pläne in Binningen?
- Wurden für die in Binningen erstellten oder geplanten Tempo 30 Zonen Gutachten erstellt, die die oben erwähnten Anforderungen abgeklärt haben?
- Lassen sich die in Binningen erstellten oder geplanten Tempo 30 Zonen im Sinne des Bundesgerichtsurteils ausreichend begründen, oder ist zu befürchten, dass im Falle einer Klage einzelne Zonen wieder aufgehoben werden müssten?
- Wie beurteilt der Gemeinderat die Wahrscheinlichkeit solcher Klagen?
- Gedenkt der Gemeinderat seine Pläne bezüglich weiterer Tempo 30 Zonen im Lichte des Bundesgerichtsurteils neu zu überprüfen?

Binningen, 21.8.2006

